Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 und 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl S. 366), sowie des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in der Sitzung am 14.11.2016 nachstehende Satzung zur Änderung der

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Modautal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
(2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind

- Kindergarten Sonnenblume, Römerberg 30, 64397 Modautal
- Kindergarten Pfiffikus, Am Kirchberg 16, 64397 Modautal.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist gesetzlich geregelt. Die Gemeinde Modautal ist bestrebt, jedem Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr an einen Betreuungsplatz anbieten zu können.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung offen, sofern sie und ihre Erziehungsberechtigten die Hauptwohnung (i.S. den Melderechts) in der Gemeinde Modautal haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in begründeten Einzelfällen möglich.
(3) Bei einem Wegzug aus Modautal erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Modautal. Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind, kann der Platz ggf. dem weggezogenen Kind auch weiterhin gewährt werden. Wird der Platz jedoch für ein in Modautal gemeldetes Kind benötigt, erlischt die Gewährung zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
(4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung und auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
(5) Der Gemeindevorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Aufnahmen. Besondere soziale und pädagogische Gründe, Zeitpunkt der Anmeldung, Geschwisterkinder, Berufstätigkeit und Familienstand der Eltern sowie das Alter des Kindes fließen in die Entscheidung über eine vorrangige Aufnahme ein.
(6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
(7) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine besonders intensive Betreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse sowie die Gruppenstärke der Kindertagesstätte dies zulassen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Aufnahme. Grundlage der Durchführbarkeit von Integrationsmaßnahmen sind die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
(8) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung besteht nicht. Bevorzugt für einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung werden insoweit Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren Elternteile beide bzw. deren allein erziehender Elternteil berufstätig sind. Die Berufstätigkeit ist auf Anforderung durch eine entsprechende Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei Wegfall dieses Bedarfs kann das Betreuungsverhältnis mit Mittagessenversorgung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal aufgehoben werden.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) In den beiden Kindertagesstätten der Gemeinde Modautal werden werktags folgende Betreuungszeiten angeboten:

- montags bis freitags: von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- montags bis freitags: von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- montags bis freitags: von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(2) Die gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für das laufende Kindergartenjahr bindend. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel schriftlich beantragt und genehmigt werden.

(3) Die gewählte Betreuungszeit verlängert sich automatisch für das nächste Kindergartenjahr, wenn nicht schriftlich zwei Monat vor Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres eine andere Betreuungszeit gewünscht wird.
(4) Die Betreuungszeiten 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr schließen eine warme Mittagsversorgung mit ein, da dies bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich dem gesundheitlichen Wohle eines Kindes dient.
(5) Wenn dass Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen einberufen wird oder am jährlichen Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen geschlossen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Kindertagesstätten mindestens 4 Wochen vor den Schließterminen.
(6) Die beiden Kindertagesstätten können zusätzlich bis zu 3 Tage im Kindergartenjahr geschlossen werden. Umfang und Lage der Schließtage werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Kindertagesstättenleitung festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Kindertagesstätten mindestens 4 Wochen vor den Schließterminen.
(7) Die Kindertagesstätten schließen die ersten drei Wochen der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen.
(8) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahr geschlossen.
(9) Das Kindergartenjahr beginnt nach Schließung der Kindertagesstätten in den ersten drei Wochen der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen und endet nach den ersten drei Wochen hessischen Schulsommerferien im Folgejahr.

§ 5 Aufnahme

(1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist bei der Gemeindeverwaltung spätesten 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Modautal.
(2) Mit der Aufnahmen erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzungen, die Gebührensatzung und die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen an.
(3) Vor der Aufnahme ist aus pädagogischen Gründen ein Aufnahmegespräch mit der Kindertagesstättenleitung zu führen.
(4) Für jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 6 Wochen ist, mit dem Wortlaut „ist frei von ansteckenden Krankheiten“ vorgelegt werden. Vor der Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten ein Merkblatt über Infektionskrankheiten (Belehrungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) ausgehändigt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen in allen Fragen des Kindertagesstättenbesuches zum Wohle des Kindes mit dem Kindertagesstättenpersonal zusammenarbeiten.
(2) Ein Kind soll die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und soll spätestens bis zum Morgenkreis eintreffen.
(3) Die Kinder sind zweckmäßig für den Kindertagesstättenalltag zu kleiden.
(4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit auch wieder ab. Sie tragen dafür Sorge, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch den Erziehungsberechtigten.
(5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
(6) Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen, so bedarf dies der vorherigen Erklärung und Bevollmächtigung durch den Erziehungsberechtigten. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Falls das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihr Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindergartentagesstätte entlassen.
(7) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
(8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt (s.h. Infektions-schutzgesetz).
(9) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
(10) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagsstätte vorübergehend nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuchs in der Kindertagesstätte, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind unverzüglich von der Kindertagesstätte abzuholen.
(11) Die Erziehungsberechtigten und das Fachpersonal haben beiderseits die Verpflichtung, einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch zu führen.
(12) Die Erziehungsberechtigten haben alle Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren fristgemäß zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Erziehungsberechtigen, die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat der Gemeinde Modautal bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9 Versicherung

(1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
a) die Betreuungsgebühr und
b) die Verpflegungsgebühren
Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens entsprechend der von den gesetzlichen Vertretern gewählten Betreuungszeiten nach § 4 dieser Satzung zu entrichten.
Die Verpflegungsgebühren gliedern sich in die Frühstücksgebühr und die Mittagessengebühr auf. Die Frühstücksgebühr stellt die Leistungen im Rahmen des Frühstücks der jeweiligen Kindertagesstätte sicher. Die Mittagessengebühr wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen der Kindertagesstätte erhoben.
Bei den monatlich erhobenen Verpflegungsgebühren handelt es sich um Pauschalen.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Erziehungsberechtigten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist bis zum 5. eines Monats zum Ende des Monats an die Gemeindeverwaltung zu richten. Gehen sie erst nach dem 5. dort ein, wird die Kündigung erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
(2) Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres im Jahr der Einschulung eines Kindes ist eine Abmeldung nur zulässig und damit wirksam, wenn eine Abmeldung aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) geboten ist und bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
(3) Im Jahr der Einschulung endet der Kindertagesstättenaufenthalt automatisch nach Ablauf der ersten drei Wochen der hessischen Schulsommerferien.

§ 12 Ausschluss

(1) Wird die Satzung durch die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
(2) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch Bescheid des Gemeindevorstandes vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor dem beabsichtigten Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten ausführlich zu beraten und an eine Fachstelle zu verweisen.
(3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gemeindevorstand. Die Erziehungsberechtigten erhalten über den Ausschluss einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für Neuanmeldungen gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Betreuungsverhältnis kann durch den Gemeindevorstand aufgehoben werden.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,

Telefonnummern, Nationalität, ausländerrechtlicher Status der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Aufnahmewunsch bzw. –Datum und –Dauer, Kindergarten, gewählte Betreuungszeit und Gebühr sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontoverbindungen, Übernahme der Gebühr durch das Jugendamt)

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Bundessozialhilfegesetz, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung des Kindes.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Modautal, den 15.11.2016

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal